

Der Gesetzentwurf sieht zugleich die planmäßige Erweiterung der materiellen und kulturellen Bedingungen für ein vielfältiges und interessantes Jugendleben vor. Damit wird die Erkenntnis der sozialistischen Staats- und Rechtstheorie, daß die Gesetzmäßigkeit der ständigen Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie verbunden ist mit dem Anstieg des Niveaus der materiellen, sozialen und kulturellen Lebensbedingungen des Volkes, schöpferisch auf die sozialistische Jugendpolitik angewandt

Von hervorragender Bedeutung für die sozialistische Erziehung der jungen Generation, für die Ausprägung von Persönlichkeiten, die als sozialistische Patrioten handeln und der Sache des proletarischen Internationalismus treu ergeben sind, ist die Aufnahme des besonderen Abschnitts über die Ehrenpflicht der Jugend zum Schutz des Sozialismus (Abschn. IV). In prägnanter Form werden hier zugleich die Pflichten der Volksvertretungen und der staatlichen Leiter bei der Vorbereitung der Jugend auf den Schutz des Sozialismus fixiert.

Im Sozialismus besteht die staatsbürgerliche Verantwortung vor allem in der rechtlichen und moralischen Verpflichtung, nach besteh Kräften die sozialistische Gesellschaft mitzugestalten. Jeder Jugendliche wird auf die aktive Teilnahme an der sozialistischen Machtausübung orientiert. Daraus ergibt sich, daß der Jugendgesetzentwurf von der Einheit von Rechten und Pflichten durchdrungen ist. „Die Einheit von Recht und Pflicht ist das Verhältnis von Vollmacht und Anspruch des einzelnen einerseits und Anforderung an sein Verhalten andererseits.“ /16/ Diese Einheit, die vor allem durch die ideologische Arbeit wirksam gemacht werden muß, verwirklicht sich in schöpferischer Tätigkeit der Jugendlichen, durch ihre Teilnahme am sozialistischen Aufbau und bei der Gestaltung der sozialistischen Lebensweise.

Wachsende Verantwortung des sozialistischen Jugendverbandes

Das Wechselverhältnis zwischen dem sozialistischen Staat und den gesellschaftlichen Massenorganisationen, zwischen Staat und Bürger, wird mit zunehmender Reife des Sozialismus immer intensiver. Die wachsende

/16/ Haney, Sozialistisches Recht und Persönlichkeit, Berlin 1967, S. 213.

PETER GÄSE, Staatsanwalt der Stadt Jena

## Durchsetzung der Leitungsdokumente zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens

Mayer hat in seinem Beitrag über die höhere Wirksamkeit des Ermittlungsverfahrens (NJ 1973 S. 194 ff.) einen ständigen Erfahrungsaustausch über die Durchsetzung der Gemeinsamen Anweisung des Generalstaatsanwalts der DDR und des Ministers des Innern sowie des gleichlautenden Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. Februar 1973/1/ angeregt. Im folgenden sollen einige solcher Erfahrungen der Justiz- und Sicherheitsorgane des Stadt- und Landkreises Jena dargelegt werden.

Bei der Durchsetzung der genannten Dokumente sind wir davon ausgegangen, daß das Ziel nicht mit organisatorischen Maßnahmen oder mit der Lösung von Teilaufgaben erreicht werden kann, sondern nur mit

/1/ Der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts ist in NJ-Beilage 1/73 (zu Heft 5) veröffentlicht.

Rolle des sozialistischen Staates ist mit der zunehmenden Aktivität und Bedeutung der gesellschaftlichen Massenorganisationen im politischen System des Sozialismus verbunden. Der XXIV. Parteitag der KPdSU hob als eine wichtige Besonderheit der sozialistischen Ordnung hervor, „daß die Teilnahme der Werktätigen an der Leitung der Gesellschaft . . . nicht nur über die Staatsorgane, sondern auch über das verzweigte Netz der Massenorganisationen der Werktätigen — vor allem solche wie die Gewerkschaften und den Komsomol — verwirklicht wird.“/17/

Der Entwurf des Jugendgesetzes geht davon aus, daß die wachsende Rolle des sozialistischen Staates bei der Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik eine erhöhte Aktivität der sozialistischen Massenorganisation der Jugend voraussetzt. Der Entwurf nennt als wichtigste Aufgabe der FDJ, die heranwachsende Generation zu klassenbewußten Sozialisten zu erziehen. Die neuen Aufgaben der sozialistischen Jugendpolitik erfordern es, den Einfluß der FDJ auf die gesamte Jugend weiter zu erhöhen.

Zugleich erweist sich die Aktivität der Jugendlichen im sozialistischen Jugendverband als eine wirksame Schule der sozialistischen Demokratie. Entsprechend der gewachsenen Rolle der FDJ als politischer Kampforganisation und Interessenvertreter der Jugend werden dem Jugendverband weitergehende gesellschaftliche Rechte eingeräumt. So wird z. B. in § 2 Abs. 4 des Gesetzentwurfs die Verpflichtung der Volksvertretungen, ihrer Organe sowie der staatlichen Leiter festgelegt, in ihrer Tätigkeit die Beschlüsse der FDJ zu berücksichtigen. Von hervorragender Bedeutung sind insbesondere die in Abschn. IX fixierten Rechte der FDJ bei der Leitung der sozialistischen Jugendpolitik als Bestandteil der staatlichen Leitung.

\*

Der Entwurf des neuen Jugendgesetzes ist für die Juristen der DDR ein bedeutsamer Anlaß, in der rechtspropagandistischen Tätigkeit die wachsende gesellschaftsgestaltende und persönlichkeitsformende Rolle des sozialistischen Rechts herauszuarbeiten und zugleich Überlegungen für die Verbesserung der Rechtserziehung der Jugend anzustellen.

/17/ Breshnew, Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees an den XXIV. Parteitag der KPdSU, Moskau / Berlin 1971, S. 106 f.

einer insgesamt wirksameren Arbeit im Kampf gegen Straftaten./2/ Die Lösung der gestellten Aufgaben in möglichst kurzer Zeit und bei geringstem gesellschaftlichen Aufwand ist nicht aus der Sicht nur des einzelnen Organs oder nur des Einzelfalls möglich. Jeder Mitarbeiter der Justiz- und Sicherheitsorgane muß stets seine Tätigkeit als Beitrag zur Realisierung der gemeinsamen Verantwortung für das Strafverfahren einschätzen. Der jeweilige Beitrag, der sich aus dem genau abgegrenzten Verantwortungsbereich von Staatsanwaltschaft, Gericht und Untersuchungsorgan ergibt, ist als Teil eines Ganzen, nämlich des Strafverfahrens, zu betrachten. Nicht der Erfolg des einzelnen Organs

ra/ Vgl. F. Müller / K. Schulze, „Gedanken zur Wirksamkeit der sozialistischen Rechtspflege“, NJ 1972 S. 1 ff. (3); dieselben, „Regelmäßige Einschätzung der Wirksamkeit sozialistischer Rechtspflege - Bestandteil der Leitungstätigkeit der Rechtspflegeorgane“, NJ 1972 S. 89 ff.